

## **Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 17.04.2024 die "**Stiftung Universität Stuttgart**" mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, 852 Abs.2 S.1 Nr.1 AO, insbesondere die nachhaltige Förderung der Universität Stuttgart in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung von wissenschaftlichen Infrastrukturen, Förderung des akademischen Lebens sowie die Vergabe von Stipendien und Preisen. Die Universität Stuttgart bekennt sich zur Exzellenzförderung und zur Stärkung des universitären Lebens.
- b) Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, 852 Abs.2 S.1 Nr.7 AO.
- c) Förderung von Kunst und Kultur, 852 Abs.2 S.1 Nr.5 AO.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.